



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
**Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2005**

nachrichtlich:
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OAR in Masannek**
ulrike.masannek@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2639**
Fax (0211) 871 **3096**

Aktenzeichen
12 - 35.09.00-02

11. Februar 2005

Landtagswahl 2005;

- a) Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte
- b) Stimmzettel

Um blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit zu geben, ohne Hilfe anderer Personen an der Wahl teilnehmen zu können, hat das Land im Rahmen der Gesetzgebung über die Gleichstellung Behinderter Regelungen über die Herstellung von Stimmzettelschablonen in das Wahlrecht aufgenommen. Entsprechende Regelungen sieht das Bundes- und Europawahlrecht ebenfalls vor. Anlässlich der Bundestagswahl 2002 und der Europawahl 2004 wurden bereits von den Blindenverbänden Stimmzettelschablonen zur Verfügung gestellt. Für alle in Nordrhein-Westfalen vertretenen Blinden- und Sehbehindertenverbände hatte die Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände, Postfach 104413, 44044 Dortmund diese Aufgabe übernommen. Entsprechendes wurde nunmehr auch für die Landtagswahl 2005 vereinbart. Frau Diedrich-Kummetz ist zuständige Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft.

Zur Europawahl 2004 wurden für den Stimmzetteldruck bundesweit einheitliche Vorgaben gemacht, die es ermöglichten, dass trotz verschiedener Stimmzettelaufdrucke (Wahlvorschläge und deren Reihenfolge) in den Ländern einheitliche Stimmzettelschablonen verwendet werden konnten, was zu einer erheblichen Ersparnis geführt hat und zudem den Aufwand bei den Blindenverbänden erheblich reduzieren konnte. Zur Landtagswahl in NRW werden 128 verschiedene Stimmzettel zum Einsatz kommen. Dennoch sollte es möglich sein, unter Berücksichtigung der zur Europawahl 2004 festgelegten Kriterien eine einheitliche Stimmzettelschablone für alle Wahlkreise zu erstellen und durch Einsatz von Begleitmaterial auf Tonträger zu erläutern.

Die Gestaltung der Stimmzettel unterliegt gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 24 LWahlG, § 29 LWahlO, Anlage 17 zur LWahlO). Damit landesweit einheitliche Stimmzettelschablonen eingesetzt werden können, müssen alle Stimmzettel zur Landtagswahl weitere **zusätzliche** Voraussetzungen erfüllen. In Anlehnung an die

1/3

Vorgaben anlässlich der Europawahl 2004 sind dies folgende über die o.a. Vorschriften hinausgehenden Vorgaben:

- Der Stimmzettel muss **210 mm breit und mindestens 297 mm** (somit DIN A4) lang sein. Er kann länger, darf aber nicht breiter oder schmaler sein.
- Die **Unterscheidungsmerkmale für die repräsentative Wahlstatistik** sind **oben links** (bislang oben rechts) auf dem Stimmzettel aufzudrucken.
- Ferner:

Abstand Papierrand oben – obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlages	55 mm
Abstand Papierrand oben – Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlages	70,5 mm
Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten (zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlages)	28 mm
Abstand Papierrand rechts – Mittelpunkt der Kreise	11 mm
Durchmesser der Kreise	min. 10 mm
Abstand Papierrand unten – untere Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages	15 mm

- Weiterhin sollten alle Stimmzettel durch **ein eingestanztes Loch am oberen Rand** gekennzeichnet sein: Durchmesser 5 mm, Lochmittelpunkt ist je 10 mm entfernt vom oberen und vom rechten Papierrand. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können so selbst erkennen, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist.

Die Zahl der Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen und damit die Länge der Stimmzettel kann unterschiedlich sein. Die Schablone muss so lang sein wie der längste Stimmzettel. Der Abstand zwischen dem Papierrand unten und der unteren Begrenzungslinie des letzten Wahlvorschlages ist deshalb vor allem beim Stimmzettel mit den meisten Wahlvorschlägen wichtig, damit der Stimmzettel nicht aus der Schablone herausragt. Bei Stimmzetteln, die weniger Wahlvorschläge enthalten, kann dieser Abstand auch etwas größer sein, z.B. um ein Standardmaß zu erreichen.

Darüber hinaus haben mich die Vertreter der Blindenverbände darauf hingewiesen, dass nur ein kleinerer Teil der Blinden und Sehbehinderten mit Wahlschablonen versorgt werden muss. Zum einen ist die Blindenschrift bei den Betroffenen nicht sehr verbreitet, weil die Behinderung vielfach erst im Alter eintritt und zum anderen häufig eine Restsehschärfe besteht. Diesen stark Sehbehinderten könne schon geholfen werden, wenn **möglichst nur weißes oder weißliches Papier mit tiefschwarzem Druck** verwendet wird und für **wesentliche Angaben**, wie z.B. der Familienname der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers und die Kurzbezeichnung der Partei, **Fettdruck** eingesetzt wird.

Als Papierqualität hat sich bei den vorangegangenen Wahlen ohne Wahlumschläge bereits **100 % Altpapier, 90g/qm** bewährt. Bei Falzung sollten die Stimmzettel im Übrigen so vorgefalzt werden, dass nach Faltung die Stimmfelder einzelner Wahlvorschläge von außen nicht sichtbar sind. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass am Ende des Stimmzettels ein einzelner Wahlvorschlag bei nicht vollständiger

Auffaltung abgedeckt bleibt. Zweckmäßig ist es darüber hinaus, wenn der Kopf des Stimmzettels, z.B. auch wegen der Unterscheidungsangaben zur repräsentativen Wahlstatistik, sichtbar bleibt.

Ich bitte Sie, die vorgenannten zusätzlichen Anforderungen bei der Herstellung der Stimmzettel zu berücksichtigen und der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände möglichst frühzeitig die für die Erstellung der Stimmzettelschablonen und das Begleitmaterial erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 29 Abs. 6 LWahlO).

Ferner bitte ich Sie, die Arbeit der Blindenverbände in geeigneter Weise durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Internet etc.) zu unterstützen.

Im Übrigen weise ich schon jetzt darauf hin, dass ich mit der Arbeitsgemeinschaft der Blindenverbände vereinbart habe, dass mir in Kürze per E-Mail eine Textdatei zur Verfügung gestellt wird, die in für Sehbehinderte lesbarer Schrift Informationen über die Bezugsmöglichkeiten der Stimmzettelschablonen enthält und bei Anfrage Betroffenen per Post in Papierform (z.B. auch bei Versand von Briefwahlunterlagen an Blinde und Sehbehinderte) oder per E-Mail zugeleitet werden kann. Diese Datei werde ich Ihnen mit der Bitte um Weiterleitung an die Gemeinden unmittelbar nach Eingang übermitteln.

Im Auftrag
gez. Block